



Informationen für Trinkwasserversorgungen

Information über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers

Zusammenfassung

Wer Trinkwasser an Liegenschaften und Haushaltungen liefert, untersteht der Pflicht zur jährlichen Information der Bezüger(innen). Die gesetzlichen Grundlagen sowie der Umfang der Information und die Informationsmöglichkeiten werden erläutert. Beispiele zeigen, wie die Information bei einwandfreier und beanstandeter Wasserqualität erfolgen kann.

1. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 5 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) regelt die Informationspflicht wie folgt:

Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser abgibt, hat die Zwischen- oder Endabnehmerinnen und -abnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Unter die Informationspflicht fallen Wasserversorgungen, welche Trinkwasser über einen längeren Zeitraum an einen bekannten Personenkreis abgeben, was bei der Wasserlieferung an Liegenschaften und Haushalte der Fall ist. „Umfassende“ Information bedeutet nicht, dass jedes Detailresultat anzugeben ist, sondern dass keine Beanstandungen verschwiegen und dass auch Angaben zur Herkunft und Aufbereitung des Wassers publiziert werden.

2. Informationsmittel

Die Information kann beispielsweise auf dem Internet (Link auf der Homepage der Gemeinde), mit dem Amtsanzeiger, dem Mitteilungsblatt der Gemeinde oder durch Anschlag am öffentlichen Informationsbrett erfolgen. Eine Beilage zur Wasserrechnung ist nur bedingt geeignet, weil Mieter(innen) nicht erreicht werden. In Genossenschaften kann auch an der jährlichen Hauptversammlung informiert werden.

3. Information bei Verunreinigungen

Bei schwerwiegenden Qualitätsproblemen - wie z.B. bei einer Verunreinigung mit Fäkalbakterien - hat die Information als Warnung sofort zu erfolgen.

4. Umfang der Information

Als Grundlage für die Information dienen sowohl Ergebnisse von Privatuntersuchungen im Rahmen der Selbstkontrolle sowie amtliche Ergebnisse des Kantonalen Laboratoriums. Die Information hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bakteriologische Beurteilung** (in der Regel summarisch, ohne Einzelwerte).
- Gesamthärte** in französischen Härtegraden (°f) mit der Einteilung in den zugehörigen Härtebereich für die Waschmitteldosierung gemäss folgender Einstufung:

Gesamthärte in °f	Härtebereich
0 - 15	weich
15 - 25	mittelhart
über 25	hart

- Nitratgehalt**, bei Überschreitung des Höchstwertes von 40 mg/l mit Hinweis auf die Beanstandung.
- Allfällige Ergebnisse von speziellen Fremdstoffen** (z.B. Atrazin), bei Beanstandungen mit Hinweis auf die Wertverminderung.

- e. **Herkunft des Wassers** (Quellwasser, Grundwasser, aufbereitetes Seewasser).
- f. **Behandlung des Wassers** (Filtration, Chlorung, UV-Desinfektion usw.).
- g. **Kontaktstelle für weitere Auskünfte** zur Wasserversorgung und Wasserqualität.

In Wasserversorgungen mit mehreren Wasserbezugsorten und Mischzonen sollte die Wasserqualität zonen- oder quartierweise publiziert werden. Bei Beanstandungen sind die getroffenen Massnahmen anzuführen.

5. Beispiel für die Information bei einwandfreier Trinkwasserqualität

Gemäss den amtlichen Untersuchungen des Kantonalen Laboratoriums und den im Rahmen der Selbstkontrolle im Privatlabor XY durchgeführten Untersuchungen hat das Trinkwasser der Gemeindeversorgung im Jahr 2019 den gesetzlichen Anforderungen entsprochen.

	Bakteriologische Qualität	Gesamthärte in franz. Härtegraden (°f)	Nitratgehalt in mg/l
Obere Druckzone (Quartiere A und B)	einwandfrei	22-24 Härtebereich: „mittelhart“	15
Untere Druckzone (Quartiere C und D)	einwandfrei	30-35 Härtebereich: „hart“	25-30

Das Trinkwasser der oberen Druckzone stammt aus den Quellen Hubel. Die untere Zone wird von einem Gemisch aus Quellwasser Hubel und Grundwasser Boden versorgt. Das Quellwasser Hubel wird mittels einer Ultraviolettanlage desinfiziert.

Weitere Auskünfte betreffend Wasserversorgung oder Wasserqualität können bei der Gemeindeverwaltung (Tel. ...) eingeholt werden.

Verantwortliche von Privatversorgungen werden darauf hingewiesen, dass sie allfällige Wasserbezüger(innen) gemäss Artikel 5 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) ebenfalls jährlich mindestens einmal über die Qualität des Trinkwassers informieren müssen.

6. Beispiel für die Information bei beanstandeter Trinkwasserqualität

Das abgegebene Trinkwasser stammt aus den Gemeindequellen, welche durch den Zusatz von Chlor desinfiziert werden. Ein schwacher Geruch oder Geschmack nach Chlor ist deshalb zulässig und unvermeidlich.

- **Bakteriologische Qualität:**
Wegen einer Panne an der Chloranlage kam es am 15. März 2016 zu einer bakteriologischen Verunreinigung im Verteilnetz. Die Bevölkerung wurde gleichentags zum Abkochen des Trinkwassers aufgerufen. Nach Behebung der Panne konnte das Wasser am 18. März 2016 wieder für die Verwendung als Trinkwasser freigegeben werden. Die nach der Verunreinigung durchgeführten monatlichen Untersuchungen ergaben inzwischen durchwegs einwandfreie Ergebnisse.
- **Gesamthärte:** 28 - 32 franz. Härtegrade (Härtebereich „hart“).
- **Nitratgehalt:** 25 - 30 mg/l (der Höchstwert beträgt 40 mg/l).

Weitere Auskünfte betreffend Wasserversorgung oder Wasserqualität können bei der Gemeindeverwaltung (Tel. ...) eingeholt werden.

Verantwortliche von Privatversorgungen werden darauf hingewiesen, dass sie allfällige Wasserbezüger(innen) gemäss Artikel 5 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) ebenfalls jährlich mindestens einmal über die Qualität des Trinkwassers informieren müssen.